



Freiburger Strafanstalt – Standort Bellechasse

Information, Weisungen und allgemeine Besuchsbedingungen

Gemäss Haftreglement vom 20. Dezember 2017 der Freiburger Strafanstalt, Standort Bellechasse, können nur Personen mit einer ordnungsgemässen Bewilligung der Direktion gefangenen Personen Besuche abstatten. Das Formular «**Antrag für einen Erstbesuch**» muss – von jeder Besucherin / jedem Besucher vollständig ausgefüllt – 5 Werkstage vor dem Besuchsdatum (7.30 Uhr) beim Besuchsdienst eintreffen. Minderjährige Kinder sind auf dem Besuchsantrag der/des gesetzlichen Vertreterin/Vertreters einzutragen. Die Daten aus dem Formular «Antrag für einen Erstbesuch» können an Dritte weitergegeben und bei Bedarf kann der Besuch auf Video aufgezeichnet werden.

Der Besuchsdienst informiert die inhaftierte Person intern über die Bewilligung oder Abweisung von Besuchsanträgen. Die inhaftierte Person muss mit der Besucherin / dem Besucher ein Besuchsdatum vereinbaren, die betreffende Person fristgerecht anmelden oder ihr gegebenenfalls die Verweigerung des Besuchs mitteilen. Grundsätzlich haben Gefangene ab dem 31. Tag der Inhaftierung am Standort Bellechasse Anrecht auf Besuch. Ehemaligen Insassinnen/Insassen der FRSA (Standorte Bellechasse und Zentralgefängnis) sind Besuche in der Strafanstalt während zwei Jahren nach ihrer Entlassung verboten. Dies gilt auch für Personen, die aktuell in einer anderen Strafanstalt inhaftiert sind.

Jede Besucherin und jeder Besucher wird mit einer Detektionsschleife oder einem anderen Kontrollapparat überprüft. Es gelten dieselben Bestimmungen wie an internationalen Flughäfen. Unterwäsche mit Metallteilen ist verboten, weil sie den Alarm des Metalldetektors auslöst. Es wird angemessene Kleidung und angemessenes Verhalten verlangt. Jeder Verstoss hat Massnahmen zur Folge. Personen mit Metallprothesen, die erkannt werden könnten, müssen über eine entsprechende ärztliche Bescheinigung verfügen. Bei Bedarf können ein Rollstuhl und/oder orthopädische Krücken zur Verfügung gestellt werden. Aus Sicherheitsgründen sind Besuche im eigenen Rollstuhl oder mit eigenen Krücken nicht möglich. Kleine Verpflegung für Kleinkinder: 1 Fläschchen und/oder 1 kleine Mahlzeit (Wasserflasche und Cracker) wird toleriert, ebenso ein Sitz für Babys bis 1-jährig (Typ Maxi-Cosi). **Der Besuch wird erst nach einer negativen Kontrolle gestattet. Nach drei positiven Kontrollen wird er verweigert.** Wenn die Besucherin oder der Besucher mit einer Verspätung von 20 Minuten oder mehr eintrifft, kann der Besuch abgesagt werden.

Die Direktion kann aus Sicherheitsgründen und in Übereinstimmung mit Artikel 18 der Verordnung über den Straf- und Massnahmenvollzug (SMVV) die Durchsuchung der Besucherin oder des Besuchers anordnen. Bei Missachtung von Anweisungen des Anstaltspersonals kann der Besuch verweigert und jederzeit abgebrochen werden. Die betroffene Person muss daraufhin die Anstalt unverzüglich verlassen. Allfällige Strafverfolgungsmassnahmen bleiben vorbehalten.

Information und Kontakt

Telefon-Hotline: T +41 26 304 10 44.

E-Mail: ebvisite@fr.ch

Website: <https://www.fr.ch/de/polizei-und-sicherheit/strafvollzug/frsa-standort-bellechasse-besuch>

Besuchszeiten und Vorgaben nach Gebäude

Tannenhof (TAN) / Pavillon (PAV) / Rotes Gebäude (RG) / Zellengebäude (ZG)

Dauer: 60 Min. pro Woche / max. 4 Personen inkl. Kinder

Samstag TAN / PAV 13.30–14.30 Uhr

Sonntag RG 09.30–10.30 Uhr ZG 13.30–14.30 Uhr

Besuchszeiten und Vorgaben Besuchszimmer –verlangte Bescheinigungen beilegen

1. Arbeitstätigkeit am Besuchstag: 60 Min. pro Woche

Vorgängig verlangte Bescheinigung: Kopie Arbeitsvertrag mit Arbeitsplan und Arbeitszeiten.

ZG / PAV / RG / TAN: Montag–Sonntag, 09.15–10.15 Uhr / 14.15–15.15 Uhr

Nur gültig für die betroffene Person.

2. Besuch minderjähriger Kinder der inhaftierten Person (bis zum vollendeten 18. Altersjahr): 90 Min. pro Woche

Vorgängig verlangte Bescheinigung: Vaterschaftsanerkennung oder eidesstattliche Erklärung auf Antrag für Erstbesuch ausfüllen.

ZG / PAV / RG / TAN:

- > Montag–Freitag, 08.45–10.15 Uhr / 13.15–14.45 Uhr / 15.00–16.30 Uhr
- > Samstag und Sonntag, 08.45–10.15 Uhr / 12.45–14.15 Uhr / 14.30–16.00 Uhr

Max. 2 nahe Familienangehörige, darunter die Mutter oder die gesetzliche Vertreterin / der gesetzliche Vertreter. **Anwesenheit des Kindes / der Kinder obligatorisch.**

3. Verlängerter Besuch Typ A oder B

Vorgängig verlangte Bescheinigung: Wohnsitzbestätigung.

ZG / PAV / RG / TAN: Montag–Sonntag, 08.15–10.15 Uhr / 14.00–16.00 Uhr

Typ A: 1 Besuch von 120 Min. **alle 14 Tage** / mind. 150 km Anreise (einfache Fahrt).

Typ B: 2 Besuche von 120 Min. **alle 3 Monate** / mind. 400 km Anreise (einfache Fahrt).

1. Beide Besuche finden mit der/den betreffenden Person/en statt.
2. Einer von zwei Besuchen findet gemeinsam mit einem/mehreren nahen Familienangehörigen statt (max. 4 Personen inkl. Kinder).

Die Besuchsbewilligung ist an die Einhaltung der folgenden Bedingungen geknüpft:

- > Einhaltung der Besuchsbedingungen: Kontrollen und Vorweisen von Identitätsausweisen;
- > Obligatorische Nutzung des zugewiesenen Parkplatzes; Parkieren auf dem allgemeinen Parkplatz verboten; Tiere sind auf dem Gelände nicht erlaubt.
- > Betreten des Geländes der FRSA ausserhalb der bewilligten Besuchszeit verboten;
- > strikte Befolgung von Anweisungen des Personals; angemessene Kleidung und angemessenes Verhalten;
- > Deponieren von persönlichen Gegenständen: Jacken, Handtaschen, Portemonnaies, Handys, Uhren, Metallobjekte usw. im eigenen Fahrzeug oder in der Zentrale in den dafür vorgesehenen Schliessfächern deponieren oder an der Garderobe ablegen.

Gelddepot und abzugebende Gegenstände

Die Besucherinnen und Besucher können der verantwortlichen Person am Besuchstag gegen Quittung max. CHF 200.– in Schweizer Franken und in Banknoten für die besuchte Person übergeben, damit diese am Kiosk der Strafanstalt einkaufen kann. **Die Besucherin / der Besucher verpflichtet sich, nichts ausser der Tageszeitung mitzubringen.**

Hinweis und strafrechtliche Konsequenzen von Falschinformationen

Mit seiner/ihrer Unterschrift verpflichtet sich der/die Unterzeichnete, **die allgemeinen Besuchsbedingungen einzuhalten**, und bestätigt, dass **die gemachten Angaben der Wahrheit entsprechen**. Er oder Sie wird darauf hingewiesen, dass eine absichtliche Falschinformation den Tatbestand von Art. 251 des Strafgesetzbuches (Urkundenfälschung) erfüllen könnte.

Ausfüllen des Formulars Antrag für einen Erstbesuch

Das Formular ist auszudrucken und **handschriftlich** auszufüllen. **Elektronische Signaturen sind nicht erlaubt.**